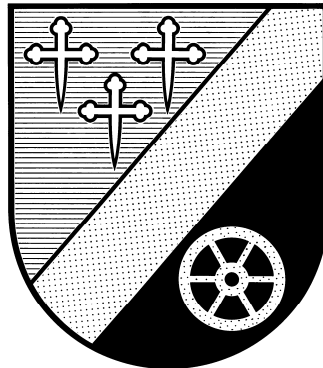


# Gemeinde Riegelsberg



## Ortsrecht

### Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 06. Juni 1988	14. Oktober 1988
1. Änderung vom 30. Oktober 2001	01. Januar 2002

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (ABl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1986 (ABl. S. 526), des § 18 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (ABl. S. 969) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.06.1985 (ABl. s. 729) wird auf Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 06.06.1988 für die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen aus Anlass der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) in der Gemeinde Riegelsberg folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1** **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen aus Anlass der Wochenmärkte sowie der Volksfeste (Kirmessen) erhebt die Gemeinde Riegelsberg Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren sind Bruttogebühren, d.h., die jeweils zu entrichtende Mehrwertsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis - Anlage I -, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2** **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner ist der Inhaber bzw. Anbieter des Standes.
- (3) Schulden mehrere für denselben Standplatz die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird beim Wochenmarkt als Tagesgebühr und bei sonstigen Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung erhoben. Meterteile werden auf volle Meter, Teilbeträge auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Wird ein zugewiesener Platz von dem Berechtigten ganz, teil- oder zeitweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

- (2) Der Abgabeanspruch entsteht mit der Zuweisung des Platzes, er wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch den Marktaufsichtsbeamten oder durch Gebührenbescheid.
- (3) Zahlungen sind gegen Empfangsbescheinigung zu leisten. Diese hat der Standinhaber dem Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Unabhängig von der Benutzungsgebühr ist von den Beschickern der Volksfeste die Entnahme von Strom und Wasser nach den dafür geltenden Tarifen an den jeweiligen Träger dieser Versorgungseinrichtung zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (ABl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1982 (ABl. S. 534).
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. I VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (ABl.S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Riegelsberg vom 16.02.1988 außer Kraft.

Riegelsberg, den 6. Juni 1988

Gemeinde Riegelsberg  
Der Bürgermeister

Dr. Holzer

**Anlage 1**

Gebührenverzeichnis zu den §§ 1 und 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.06.1988

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) an Wochenmärkten

1. für Stände und Verkaufswagen je lfdm. Frontlänge	1,00 €
2. für 1 Korb, 1 Hotte, 1 Sack 1 Handwagen oder ähnliches	0,50 €
3. für Stände mit Kleinvieh (Hühner, Enten, Ferkel usw.) je lfdm. Frontlänge	0,80 €

b) an Volksfesten (Kirmessen)

1. für Fahrgeschäfte nach Quadratmeter der benutzten Bodenfläche	
a) Autoselbstfahrer (Skooter) je qm	0,75 €
b) Achterbahnen, Seesturm-, Raupen-, Schleuderbahnen u. dergl. je qm	1,00 €
c) Kinderkarussells je qm	0,50 €
d) Schiffschaukeln und dergl. je qm	0,30 €
e) Kettenflieger, russ. Schaukel und dergl. je qm	0,80 €
2. Pony-Reiten je qm	0,50 €
3. Für Schaugeschäfte, Schießhallen und dergl. sowie Verlosungs- und Verkaufsgeschäfte je lfd. Frontmeter	
a) Schaugeschäfte, Schießhallen und dergl.	2,60 €
b) Verlosung	3,60 €
c) Verkaufsgeschäfte	
aa) Eisverkauf	6,10 €
bb) Rostwurst- und sonstiger Wurst- und Schnittchenverkauf	
- normaler Platz	7,70 €
- Eckplatz	15,30 €
cc) Spiel- und Zuckerwarenverkauf	2,60 €
dd) Luftballonstände	5,10 €
ee) Geschicklichkeitsstände	5,10 €
4. Für Festzelte und sonstige Ausschankstellen ist eine Benutzungsgebühr pro qm Bodenfläche von	0,40 €
zu entrichten.	

Bei den Veranstaltungen im Ortsteil Walpershofen ermäßigt sich die nach vorstehenden Gebührensätzen errechnete Benutzungsgebühr auf  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel).